

daß mit der Erbauung von Staatscasernen hauptsächlich diejenigen Communen bedacht werden sollen, welche, ihre Qualification zu Garnisonorten vorausgesetzt, ihrer Größe und Leistungsfähigkeit entsprechend die günstigsten Bedingungen eingehen, als wohin namentlich die unentgeltliche Ueberlassung von Bauplätzen und Uebungsplätzen, Leistung von Bau-
 fuhren, unentgeltliche Lieferung von Baumaterialien und dergleichen zu rechnen sein werden,

erachten die eingangserwähnten Petitionen durch unseren Beschluß allenthalben für erledigt und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
 am 26. Mai 1868.

allerunterthänigst treuegehorfamste
 Ständeversammlung.